

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die
SITZUNG
des

GEMEINDERATES

am 29.01.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:16 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses

Die Einladung erfolgte am 24.01.2024.

Anwesend waren:

Bürgermeister

1. Vizebürgermeister
2. Vizebürgermeister

Herbert Janschka

DI Norman Pigisch

Ing. Wolfgang Tomek, MBA

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| 1. gf GR Werner Heindl | 14. GRin Linda Mayr, BA |
| 2. gf GR Nikolaus Patoschka | 15. GR Gilbert Mayr |
| 3. gf GR Bernd FencI | 16. GR MMag. Christian Fischer |
| 4. gf GR Erhard Gredler | 17. GR Ing. Reinhard Tutschek |
| 5. gf GR Stefan Michalica | 18. GR Zoran Djekic |
| 6. gf GRin Irene Orchard | 19. GR Robert Stania |
| 7. gf GRin Monika Waldhör | 20. GR Günther Horàk |
| 8. gf GR Herbert Kammer, MBA | 21. GRin Luise Mahlberg |
| 9. GRin Gabriela Janschka | 22. GR Otmar Malanik |
| 10. GR DI Stelios Papadopoulos | 23. GR Ing. Karl Köckeis |
| 11. GRin Ingrid Sykora | 24. GR Timon Schiesser |
| 12. GR Dr. Alireza Nouri | 25. GRin Sandra Kopecky |
| 13. GRin Britta Dullinger | 26. GR Stefan Traxler |
| | 27. GRin Regina Keibbinger |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------|
| 1. Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA | 2. Eveline Brejzek |
|-------------------------------------|--------------------|

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|------------------------------------|----|
| 1. gf GR Dr. Spyridon Messogitis | 4. |
| 2. GR Michael Gnauer | 5. |
| 3. GRin Constanze Schöniger-Müller | 6. |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----|----------|
| 1. | 2. - - - |
|----|----------|

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Janschka
Schriftführer: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

A) Vorstellung „Vorsorge Aktiv“ im Rahmen des Projekts „Gesunde Gemeinde/Tut gut“

B) Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 11.12.2023 und 16.12.2023

C) Beschlussfassung über:

- 1) Subventionen
- 2) Verlängerung Sondernutzungsvereinbarung EZ1100
- 3) Anpassung Richtlinien energiesparende Maßnahmen
- 4) Annahmeerklärung Förderungsvertrag KPC ABA BA 14
- 5) Öffentliche Ausschreibung Reinigungsdienstleistung
- 6) Vertrag Beachvolleyball am Kahrteich
- 7) Pfadfinderheim neu
- 8) Ein Dorf lernt retten
- 9) Erste Hilfe Führerscheinkurs 2024
- 10) Friedhofsgebührenordnung 2024
- 11) Darlehensaufnahmen:
 - a) Radweg RBR
 - b) Gestaltung Friedhof
 - c) Umbau Pfadfinder
 - d) WVA BA 15
 - e) Gestaltung Bahnhofplatz
 - f) Umbau und Sanierung Wichtelhaus
- 12) Bahnhofplatz Beauftragung
- 13) Mietverträge Bahnhofplatz
- 14) Dringlichkeitsanträge

D) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

E) Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben

F) Allfälliges/Anfragen

G) Beschlussfassung über: Nicht öffentlicher Teil (gem. §47 Abs. 3 der NÖ GO)

Siehe Protokoll über den nicht öffentlichen Teil.

H) Allfälliges/Anfragen nicht öffentlicher Teil

Tagesordnung:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Herbert Janschka begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

A) Vorstellung „Vorsorge Aktiv“ im Rahmen des Projekts „Gesunde Gemeinde/Tut gut“

Bürgermeister Janschka begrüßt Herrn Dominik Heinrich von der Landesinitiative „Tut gut“, der das Programm „Vorsorge Aktiv in Wiener Wiener Neudorf“ präsentiert und im Anschluss Fragen beantwortet.

B) Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 11.12.2023 und 16.12.2023

Die Protokolle werden genehmigt.

C) Beschlussfassung über:

Zahl: WND/10683/SS-SU-SV

Betrifft: Subventionen

Behandelt im

- **Ausschuss für** Vereinsangelegenheiten inklusive FZZ und Sporthalle **am 15.01.2024**
- **Gemeindevorstand** **am 22.01.2024** **Top: D 01 und D13b**
- **Gemeinderat** öffentlich **am 29.01.2024** **Top: C 01**

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Judith Reitsma / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT:

Diverse Subventionsansuchen für Vereine sind bei der Marktgemeinde Wiener Neudorf eingegangen.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die von lit a) bis lit t) aufgelisteten Subventionen zu gewähren.

Voraussetzungen zur Auszahlung an einen Verein sind:

- ein aktueller Vereinsregisterauszug, aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.
- die Vorlage eines kurzen Verwendungsberichts (Beschreibung, Gebühren, Aufwendungen, Nenn gelder, Rechnungen, etc.) über die vorangegangene Zuwendung.

- a) Musikverein Lyra Jahressubvention 2024 davon 50% im Februar und 50% im Juli 2024
€ 21.600,- (bisher 2024 € 000,-)
- b) SPORTUNION Jahressubvention 2024 € 5.500,- (bisher 2024 € 000,-)
- c) EUMIG Museum Jahressubvention 2024 und 100 Jahre Eumig Feierlichkeiten 2024
€ 5.000,- (bisher 2024 € 000,-)
- d) SC Activity Jahressubvention 2024 € 1.000,- (bisher 2024 € 000,00)
- e) Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Mödling Jahressubvention und Investitionsbeitrag 2024
€ 400,- (bisher 2024 € 000,00)
- f) Soogut Sozialmarkt Mödling Unterstützung Gebrauchtwagenankauf 2024
€ 1.650,- (bisher 2024 000,00)
- g) Tischtennisverein Wiener Neudorf Jahressubvention 2024 (davon 50% im Februar und 50% im Juli 2024)
€ 33.000,- (bisher 2024 € 000,00)
- h) NÖ Herzverband Bezirksgruppe Mödling Jahressubvention 2024

€ 100 (bisher 2024 € 000,00)

- i) Squash Union Wiener Neudorf Jahressubvention 2024 (€ 2.000,-) und Zusatzsubvention Verpflegung Junior Open 01.2024 Staatsmeisterschaft 02.2024 (1.500,-) € 3.500,- (bisher 2024 € 000,00)
- j) KASSANDRA Verein Frauen- und Familienberatungsstelle Jahressubvention 2024 € 400,- (bisher 2024 € 000,00)
- k) 1.SV Wiener Neudorf Jahressubvention 2024 (50% Februar und 50% Juli 2024) € 75.000,- (bisher 2024 € 000,00)
- l) Rettungshundestaffel Kat. –Zug Rettungsstaffel Jahressubvention 2024 € 100,- (bisher 2024 € 000,00)
- m) Hockeyclub Wiener Neudorf Sondersubvention Europacup 02.2024 € 4.000,- (bisher 2024 € 000,00)
- n) Genossenschaftshaus Frieden Jahressubvention 2024 € 5.000,- (bisher 2024 € 000,00)
- o) Katholisches Bildungswerk Jahressubvention 2024 € 1.000,- (bisher 2024 € 000,00)
- p) Club 55+ Pfarre Wiener Neudorf Jahressubvention 2024 € 1.000,- (bisher 2024 € 000,00)
- q) Kunstimpulse Malkreis Ilse Tovarek Jahressubvention 2024 € 800,- (bisher 2024 € 000,00)
- r) Katholischer Reichsbund Jahressubvention 2024 € 400,- (bisher 2024 € 000,00)

VA-Stelle: HK 1/061-757 VA-Betrag: € 420.000,00 Frei: € 420.000,-

- s) Verein Tender für Leistung der MOJA Mobile Jugendarbeit/Streetwork in Wiener Neudorf Förderung 2024 € 28.000,- (bisher 2024 € 000,00)

VA-Stelle: HK 1/439-757 VA-Betrag: € 28.000,- Frei: € 28.000,-

2023

- t) SPORTUNION Pfarrsaalmiete 11.12.2023 € 1.260,- (bisher 2023 € 10.720,-)

- u) NÖ Seniorenbund Wiener Neudorf Genossenschaftshaus Saalmiete 2023
€ 775,- (bisher 2023 € 3.500,-)

VA-Stelle: HK 1/061-757 VA-Betrag: € 330.000,00 Frei: € 43.922,80

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 22.01.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.01.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 29.01.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/15480/VV-IV-GO/2

Betrifft: Verlängerung Sondernutzungsvereinbarung EZ 1100

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am** 16.01.2024
- **Gemeindevorstand** **am** 22.01.2024 **Top:** D 03
- **Gemeinderat** **am** 29.01.2024 **Top:** C 02
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Ing. Friedrich Hudribusch / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf hat in seiner Sitzung am 28.04.1997 die Verpachtung eines Teilstücks des Gemeindegrundstücks Nr. 800/1, EZ 1100, an Familie Schweiger auf 20 Jahre beschlossen. Dieser Sondernutzungsvertrag wurde bereits zwei Mal verlängert, das letzte Mal bis 31.12.2023. Mit nachstehender Vereinbarung wird Herrn und Frau Schweiger für weitere drei Jahre von 01.01.2024 bis 31.12.2026 gestattet, einen Teil des Grundstückes Nr. 800/1, KG 16128 Wiener Neudorf (siehe Beilage /1) im Sinne des § 18 NÖ Straßengesetz 1999 zu nutzen. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende

S O N D E R N U T Z U N G S V E R E I N B A R U N G
auf bestimmte Dauer

abgeschlossen zwischen

1. **Marktgemeinde Wiener Neudorf**,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

im Folgenden - *Gemeinde* - genannt, einerseits und

2. **Maria Schweiger-Muthwill**, geboren 02.04.1962,
Laxenburgerstraße 15a, 2351 Wiener Neudorf,

3. **Johann Schweiger**, geboren 30.10.1959,
Laxenburgerstraße 15a, 2351 Wiener Neudorf,

beide zusammen im Folgenden - *Nutzungsberechtigte* - genannt, andererseits.

I. Nutzungsgegenstand

1. Die Gemeinde ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1100, KG 16128 Wiener Neudorf (öffentliches Gut), ua. bestehend aus dem Grundstück Nr. 800/1, Sonstige (Straßenverkehrsanlage), Sonstige (Verkehrsrandflächen).
2. Vertragsgegenstand ist die Sondernutzung der in der **Beilage ./1** rot umrandet dargestellten Teilfläche des Grundstückes Nr. 800/1. Weitere (Teil-)Flächen sind von der Sondernutzung nicht umfasst.

3. Die Nutzungsberechtigten nutzen die gegenständliche Teilfläche bereits aufgrund der als „Pachtvertrag“ bezeichneten Vereinbarung vom 10.6.1997 und ist ihnen der Zustand sowie das Ausmaß dieser Teilfläche daher aus eigener Wahrnehmung bekannt.
4. Die Gemeinde gestattet den Nutzungsberechtigten als Straßenverwalter des Grundstückes Nr. 800/1, KG 16128 Wiener Neudorf mit der gegenständlichen Vereinbarung im Sinne des § 18 NÖ Straßengesetz 1999 die Sondernutzung der in der **Beilage ./1** dargestellten Teilfläche zum Zwecke der Nutzung als privater Garten nach Maßgabe der gegenständlichen Vereinbarung.
5. Durch eine Sondernutzung werden keine Rechte ersessen.

II. Dauer der gewährten Sondernutzung

1. Die Sondernutzung wird den Nutzungsberechtigten befristet vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2026 gewährt. Eine automatische Verlängerung findet nicht statt.
2. Beide Seiten sind jedoch berechtigt, die gegenständliche Nutzungsvereinbarung unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum 31.5. aufzukündigen.
3. Unabhängig von der vereinbarten, befristeten Sondernutzung kann die gegenständliche Vereinbarung von beiden Seiten ohne Einhaltung von Fristen und Terminen aufgekündigt werden, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. Als wichtige Gründe, die die Gemeinde zur Aufkündigung berechtigen, werden insbesondere vereinbart:
 - a) wenn die gestattete Sondernutzung jetzt oder zukünftig die Interessen der Gemeinde verletzt, etwa weil die gewährte Sondernutzung dem Wesen des Gemeingebrauchs entgegensteht;
 - b) wenn die gegenständliche Teilfläche von Seiten der Gemeinde insbesondere für die Umgestaltung bzw. Sanierung der Machaczek-Wehranlage oder sonstige Regulierungsmaßnahmen des Mödlingbaches benötigt wird;
 - c) wenn die gegenständliche Teilfläche für Tätigkeiten im Allgemeininteresse dringend benötigt wird;
 - d) wenn die Nutzungsberechtigten gegen Bestimmungen aus dieser Vereinbarung trotz Abmahnung verstoßen.

III. Inhalt und Umfang der Sondernutzung

1. Die gegenständliche Teilfläche darf ausschließlich als privater Garten gestaltet und genützt werden, wobei Anpflanzungen, die nur schwer zu beseitigen sind (wie etwa Bäume oder tief wurzelnde Sträucher) sowie die Errichtung von Gebäuden oder baulichen Anlagen aller Art (insbesondere auch Pools bzw. Schwimmbecken und Garten- bzw. Gerätehäuschen) ausdrücklich verboten sind.
2. Anpflanzungen haben so zu erfolgen, dass Nachbarn oder sonstige Personen nicht behindert oder gefährdet werden.
3. Das Lagern von Gegenständen und Sachen aller Art (insbesondere von Kraftfahrzeugen) ist auf der gegenständlichen Teilfläche nicht gestattet.
4. Die Nutzungsberechtigten haben mit Zustimmung der Gemeinde einen Zaun entlang der gegenständlichen Teilfläche errichtet.
5. Die Rechte und Pflichten aus der gegenständlichen Vereinbarung gehen auf Seiten der Nutzungsberechtigten nicht auf deren Rechtsnachfolger über, sondern erlöschen mit deren Tod.

IV. Nutzungsentgelt

1. Für die vertragsgegenständliche Nutzung haben die Nutzungsberechtigten ein jährliches Entgelt in Höhe von Euro 151,40 zuzüglich 20 % USt (Euro 30,28), insgesamt daher **Euro 181,68** zu bezahlen. Eine Wertsicherung wird aufgrund der vereinbarten Befristung nicht vereinbart.

2. Das Nutzungsentgelt für das erste Vertragsjahr ist binnen 14 Tagen ab Zustandekommen der Vereinbarung an die Gemeinde zu bezahlen, die folgenden Nutzungsentgelte jeweils bis zum 1.6. des entsprechenden Vertragsjahres.
3. Die gegenständliche Nutzungsart findet sich derzeit nicht im Tarif des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, weshalb derzeit keine Gebrauchsabgabe vorzuschreiben ist.

V. Pflichten der Nutzungsberechtigten

1. Die Nutzungsberechtigten haben während des aufrechten Bestandes der Sondernutzung die vertragsgegenständliche Teilfläche ordnungsgemäß zu betreuen und zu pflegen sowie insbesondere für die erforderlichen gärtnerischen Maßnahmen zu sorgen.
2. Büsche, Sträucher, Blumen und sonstige Pflanzen sind so zurückzuschneiden, dass Dritte nicht behindert oder beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen die angrenzenden Verkehrsflächen wie Straßen, Gehsteige/Gehwege nicht beeinträchtigt werden; es ist sicherzustellen, dass der Lichtraum frei bleibt.
3. Die Nutzungsberechtigten übernehmen für die vertragsgegenständliche Teilfläche die Anrainerverpflichtung gemäß § 93 StVO, wonach die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, dafür zu sorgen haben, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.
4. Die Gemeinde darf den Vertragsgegenstand nach vorheriger Ankündigung und nach Rücksprache sowie Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu den üblichen Tageszeiten betreten, wenn ein wichtiger Grund, wie etwa zur Kontrolle der Betreuungspflichten, vorliegt.
5. Veränderungen des Vertragsgegenstandes, die nicht wieder leicht zu beseitigen sind, sind unzulässig.

VI. Rückgabe des Vertragsgegenstandes

1. In sämtlichen Fällen der Auflösung oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses haben die Nutzungsberechtigten den Vertragsgegenstand in dem Zustand, wie sie ihn ursprünglich übernommen haben, termingerecht zurückzustellen. Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandene gewöhnliche Abnutzung muss von den Nutzungsberechtigten jedoch nicht ersetzt werden. Sämtliche Anpflanzungen sowie der mit Zustimmung der Gemeinde errichtete Zaun sind auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen.
2. Die Nutzungsberechtigten verzichten auf die Geltendmachung von (Investitions-) Ersatzansprüchen insbesondere gemäß § 1097 Satz 2 zweiter Fall iVm. § 1037 ABGB.

VII. Untervermietung, Weitergabe

1. Die Nutzungsberechtigten sind nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise unterzuvermieten, zu verpachten oder auf eine sonstige Art und Weise, etwa in Form eines Gesellschaftsverhältnisses, weiterzugeben, zu überlassen oder irgendwelche Rechte aus dieser Nutzungsvereinbarung an Dritte abzutreten.

VIII. Sonstige Bestimmungen

1. Einlangende Zahlungen werden immer auf die am längsten fälligen Forderungen angerechnet.
2. Eine allenfalls anfallende Vertragsgebühr geht zu Lasten der Nutzungsberechtigten.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 22.01.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.01.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 29.01.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/43113/UW-LK-KB/1

Betrifft: Anpassung Förderrichtlinien energiesparende Maßnahmen

Behandelt im

- **Ausschuss für Umwelt und Energie** am 16.01.2024
- **Gemeindevorstand** am 22.01.2024 **Top: D 04**
- **Gemeinderat** am 29.01.2024 **Top: C 03**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: DI Manuela Terzer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Zur Verbesserung der Umweltsituation und Verminderung der CO₂-Belastung wurde am 10.12.2018 die Richtlinie zur Förderung von energiesparenden Maßnahmen beschlossen. Nun sollen die Richtlinien für die Förderung aufgrund der veränderten Förderlandschaft in Österreich angepasst werden. Seit 01.01.2024 sind Photovoltaikanlagen bis 35 kWp umsatzsteuerbefreit, dies gilt inkl. Montage und Elektrikerarbeiten. Daher soll die Verpflichtung zur Vorlage einer Förderbestätigung für Photovoltaikanlagen entfallen. Für Balkonkraftwerke mit ca. 800 Wp soll eine neue Förderung von EUR 50,00 eingeführt werden. Genauer festgeschrieben wird die maximale Fördersumme von EUR 1.000,00, ausgenommen Energiespeicher und zusätzliche Förderung in Verbindung mit der Teilnahme an einer Energiegemeinschaft, für einen Haushalt und dass für die zusätzliche Förderung von Photovoltaikanlagen ab 5 kWp die Bereitstellung des produzierten Stroms in die Energiegemeinschaft notwendig ist. Für die Förderung des KlimaTickets wird eine jährliche Förderbarkeit festgelegt. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die beiliegenden, einen wesentlichen Teil dieses Antrags bildenden, angepassten Förderrichtlinien für energiesparende Maßnahmen (Beilage 1) und das dazugehörige Förderansuchen und Bearbeitungsformular.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 22.01.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.01.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 29.01.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/21363/BW-BI-AW/4

Betrifft: Annahmeerklärung Förderungsvertrag KPC ABA BA 14 Bründlgasse, Europaplatz, Wildgansgasse und Gartengasse

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am 16.01.2024**
- **Gemeindevorstand** **am 22.01.2024 Top: D 05**
- **Gemeinderat** **am 29.01.2024 Top: C 04**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Christoph Simanko / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat im Rahmen der Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage Bründlgasse, Europaplatz, Wildgansgasse und Gartengasse BA 14 um Förderung des Projektes angesucht. Auf Basis des eingereichten Projektes hat die Kommunal Kredit Public Consulting das Förderansuchen positiv beurteilt. Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von € 109.100,00 bei anerkannten Gesamtkosten von € 1.091.000,00 laut Antrag. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgenden

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Wiener Neudorf, GKZ 31725, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer C006211, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung Abwasserentsorgungsanlage

BA 14 Sanierung 2020 - 2022 (SWK + RWK)

Funktionsfähigkeitsfrist 31.12.2022

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 24.11.2023 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 28.11.2023 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan (Beilage 2), bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

- 2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	10,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	1.091.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 109.100,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 3,29 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser

Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.

- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

zu genehmigen.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 22.01.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.01.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 29.01.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/43096/VV-IV-SV/1**Betrifft:** öff. Ausschreibung Reinigungsdienstleistung**Behandelt im**

- **Ausschuss für** Finanzen und Wirtschaft **am** 17.01.2024
- **Gemeindevorstand** **am** 22.01.2024 **Top:** D 06
- **Gemeinderat** **am** 29.01.2024 **Top:** C 05
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister**SachbearbeiterIn:** Thomas Koloszar / Freizeitzentrum**SACHVERHALT:**

Die Reinigungsdienstleistung der Marktgemeinde Wiener Neudorf für die Dienststellen Sporthalle, Feuerwehr sowie Volksschule wurde nach den maßgeblichen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 bzw. den damit verwandten gesetzlichen Bestimmungen über das Vergabeportal ANKÖ in ausschließlich elektronischer Form als offenes Verfahren ausgeschrieben.

Insgesamt wurden 12 Angebote abgegeben. Als Bestbieter wurde die Oliver Andersch Infrastrukturelle Dienstleistungen GmbH, 2700 Wiener Neustadt, mit 100 von erreichbaren 100 Punkten ermittelt.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Oliver Andersch Infrastrukturelle Dienstleistungen GmbH, 2700 Wiener Neustadt, gemäß Angebot zum Preis von EUR 168.914,87 exkl. USt pro Jahr, indexiert, entsprechend dem durchgeführten Vergabeverfahren mit den Reinigungsdienstleistung der Marktgemeinde Wiener Neudorf (Volksschule: € 73.745,56, Sporthalle € 65.813,59, Freiwillige Feuerwehr € 29.355,72) gemäß den Ausschreibungsunterlagen zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt für 3 Jahre zuzügliche einer Option auf weitere 2 Jahre.“

VA-Stelle: 1/211000-7285 VA-Betrag: € 99.000,- frei: € 99.000,-

VA-Stelle: 1/263000-7285 VA-Betrag: € 104.300,- frei: € 104.300,-

VA-Stelle: 1/164000-7285 VA-Betrag: € 47.400,- frei: € 47.400,-

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 22.01.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.01.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Ablehnung: GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Regina Keibbinger
Stimmenthaltung: 2.Vize-Bgm.Ing. Wolfgang Tomek, MBA, gfGR Herbert Kammer, MBA, gfGRin Monika Waldhör, GRin Ingrid Sykora, GR Stefan Traxler, GRin Sandra Kopecky, GR Zoran Djekic

An die Abteilung Freizeitzentrum
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 29.01.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/14538/VV-IV-GO/3

Betrifft: Beachvolleyball am Kahrteich

Behandelt im

- **Ausschuss für** Vereinsangelegenheiten inklusive FZZ und Sporthalle **am 15.01.2024**
- **Gemeindevorstand** **am 22.01.2024 Top: D 07**
- **Gemeinderat** **am 29.01.2024 Top: C 06**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA / Amtsleitung

SACHVERHALT:

Der Beachvolleyballverein, der in den letzten Jahren die Plätze am Kahrteich-Gelände gemietet hatte, hat sich nunmehr als Wiener Neudorfer Verein (Beachvolleyteam Wiener Neudorf, ZVR 1820076159) mit dem Sitz an der Adresse Am Anningerpark 3/15 neu gegründet. Daher musste der bisher bestehende Vertrag beendet und, beginnend mit 01.01.2024, neu verhandelt werden. Es ergeht daher der

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt den Mietervertrag mit dem Verein BEACHvolleyteam Wiener Neudorf, ZVR 1820076159, wie folgt:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

1. Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

im Folgenden kurz - *Gemeinde* - genannt,

und dem Verein

2. BEACHvolleyteam Wr. Neudorf, ZVR 1820076159,
Am Anningerpark 3/15, 2351 Wiener Neudorf
vertreten durch Obmann Mag. Johannes Wascher,

im Folgenden kurz - *Verein* - genannt, andererseits wie folgt:

I. Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Gemeinde ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1041, KG 16128 Wiener Neudorf und damit des inneliegenden Grundstückes 197/6.
2. Gegenstand dieses Vertrages sind die auf der Luftbildaufnahme, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet und diesem angeschlossen ist (**Beilage JA**), eingezeichneten, südlich des Gemeindeteiches befindlichen vier Beachvolleyballplätze (in der Aufnahme weiß eingefärbt), der östlich davon befindliche Lagercontainer (in der Aufnahme grün eingefärbt) und der wiederum östlich davon befindliche Dusch- und WC-Container (in der Aufnahme gelb eingefärbt). Diese

Flächen und Container befinden sich auf der Liegenschaft EZ 1041, Grundstück 197/6, KG 16128 Wiener Neudorf.

3. Die Gemeinde überlässt dem Verein hiermit entgeltlich die weiterhin im Eigentum der Gemeinde verbleibenden in Punkt I.2. genannten Flächen und Container zum Zweck der Durchführung von körperbezogenen Beachsportaktivitäten mit Ausnahme von Motorsport im Rahmen des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages.

II. Vertragsdauer, Nutzungsumfang

1. Das Bestandverhältnis beginnt am 01.01.2024 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Beide Vertragsteile sind berechtigt, das gegenständliche Bestandverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Quartalsende (31.3., 30.06., 30.09., 31.12.) schriftlich aufzukündigen.
3. Die Möglichkeiten zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund, insbesondere gemäß den §§ 1117, 1118 ABGB, bleiben davon unberührt. Der Verein ist demnach insbesondere dann zur sofortigen Auflösung berechtigt, wenn der Vertragsgegenstand ohne Verschulden des Vereins in einen Zustand gerät, der ihn zum bedungenen Gebrauch unmöglich macht. Der Gemeinde kommt das Recht zur sofortigen Auflösung insbesondere dann zu, wenn der Verein die gegenständlichen Außenanlagen oder Container entgegen der vertraglichen Vereinbarung nützt oder seinen vertraglich festgehaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt und das vertragswidrige Verhalten trotz einmaliger Abmahnung innerhalb von sieben Kalendertagen nicht abstellt bzw. den vertraglichen Verpflichtungen innerhalb dieser Frist nicht nachkommt.

III. Entgelt, Nebenkosten, Vertragspflichten, Umfang des Nutzungsrechtes

1. Das jährliche an die Gemeinde zu leistende Entgelt besteht aus dem sogenannten Benützungsentgelt, in dem die Nebenkosten bereits enthalten sind, zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 20 %).
2. Das vereinbarte Bruttoentgelt (inklusive Umsatzsteuer) beträgt bei Vertragsabschluss jährlich Euro 760,00,- und ist binnen 15 Werktagen nach Vorschreibung durch die Gemeinde zu zahlen. Bei Zahlungsverzug gelten 4 % Verzugszinsen als vereinbart. Für außergerichtliche Mahnungen verrechnet die Gemeinde Euro 10,- zuzüglich Umsatzsteuer. Darüber hinaus haftet der Verein der Gemeinde für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehenden Kosten für notwendige und zweckentsprechende Betreibungsmaßnahmen (einschließlich Prozess- und Vertretungskosten).
3. Das jährliche Benützungsentgelt ist entsprechend dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder dem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert, was zur Erhöhung, aber auch Abminderung des Benützungsentgeltes führen kann. Als erste Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wertsicherung dient die für den Monat Oktober 2023 = 100 % verlautbarte Indexzahl. Ein Schwellenwert wird nicht vereinbart. In der Folge ist jeweils die für den Monat Oktober des darauffolgenden Kalenderjahres verlautbarte Indexzahl zur Berechnung der Wertsicherung heranzuziehen und Grundlage für die Neufestsetzung des Benützungsentgeltes. Diese Indexzahl wird auch zum neuen Ausgangspunkt für die weitere Indexberechnung herangezogen. Die Gemeinde wird dem Verein das sich aufgrund

der Veränderungen der Mai-Indices ergebende Benützungsentgelt entsprechend bekannt geben. Aus einer allenfalls verspäteten Geltendmachung der sich aus der vereinbarten Wertsicherung ergebenden Erhöhungs- oder Abminderungsbeträge wird der Verein weder einen Verzicht auf die bisher eingetretenen Veränderungen noch auf die Geltendmachung der vereinbarten Wertsicherung als solche ableiten. Eine eingetretene Wertsicherung darf von der Gemeinde jedoch maximal für drei Jahre rückverrechnet werden.

4. Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Vereins gegen das Bruttoentgelt wird – soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der Gemeinde ausdrücklich anerkannt wurden – ausgeschlossen. Insolvenzrechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt.
5. Da sich der Vertragsgegenstand innerhalb des Geländes des Gemeindeteiches befindet, ist der Vertragsgegenstand und sind Vereinsaktivitäten innerhalb des Teichgeländes nur solchen Personen zugänglich, die auch über eine gültige Zutrittsberechtigung zum Teichgelände verfügen (kostenpflichtige Tages bzw. Jahreskarte). Der Verein hat mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass nur solche Personen den Vertragsgegenstand oder das Teichgelände betreten oder bei Vereinsaktivitäten innerhalb des Teichgeländes in welcher Form auch immer teilnehmen oder mitwirken (wie etwa auch Zuseher, Helfer und Besucher bei Sportveranstaltungen), die über eine gültige Zutrittsberechtigung verfügen. An einem Turnier aktiv teilnehmenden Spielern im Ausmaß von **maximal 48 Personen pro Turnier** ist der Zugang zum Vertragsgegenstand während der Dauer des Turniers gestattet. Der Zugang erfolgt über den südlichen, parkplatzseitigen Nebeneingang. Darüber hinausgehenden Personen, und überhaupt alle, die nicht über eine andere Zugangsberechtigung (Tages-/Jahreskarte) verfügen, aber während der Turniers auch den Badeteich in Anspruch nehmen wollen, haben eine Halb-/Tageskarte für den Zutritt zum Gemeindeteichgelände am Automaten am Haupteingang zu erwerben
6. Außerhalb der Öffnungszeiten des Teichgeländes hat der Verein kein Recht auf Benutzung des Bestandgegenstandes. Bei Turnieren kann der Vertragsgegenstand grundsätzlich ab 8:00 Uhr über den südlichen, parkplatzseitigen Nebeneingang betreten werden.
7. Alle Vereinsmitglieder und sonstige Teilnehmer und Mitwirkende an Vereinsaktivitäten in welcher Form auch immer unterliegen, so sie den Badeteich nutzen, der jeweils gültigen Badeordnung. Der Verein wird diese allen Mitgliedern, Teilnehmern und Mitwirkenden auf geeignete Art und Weise zur Kenntnis bringen.
8. Sämtliche Vereinsmitglieder und sonstige Teilnehmer und Mitwirkende an Vereinsaktivitäten haben den Anweisungen des Teichwartes unbedingt Folge zu leisten.
9. Zu Trainingszwecken kann der Verein den Vertragsgegenstand an drei Wochentagen unter der Woche, nämlich am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 17:00 bis 20:00 Uhr benutzen, wobei dann jedoch jeweils ein Platz den anderen Badegästen zur Verfügung stehen muss. Der jeweils freie Platz muss als solcher für Badegäste leicht erkennbar sein und wird ausschließlich vom Teichwart den Badegästen zur Bespielung freigegeben.
10. Für Turniere steht dem Verein der Vertragsgegenstand in den Monaten Mai, Juni und Juli für höchstens zwei Wochenenden pro Monat zur Verfügung, in den Monaten August und September für höchstens ein Wochenende pro Monate, wobei ab 15:00 Uhr (bzw. nach Ende des angefangenen Spiels auf diesem Platz) jeweils ein Platz den anderen Badegästen zur Verfügung stehen muss. Der jeweils freie Platz muss für Badegäste als solcher leicht erkennbar sein und wird ausschließlich vom Teichwart

den Badegästen zur Bespielung freigegeben. Die diesbezüglichen Veranstaltungstermine sind bis spätestens 30.4. des betreffenden Jahres der Gemeinde mitzuteilen. Die Gemeinde kann, wenn ihre Interessen unzumutbar beeinträchtigt werden, einen Veranstaltungstermin auch ablehnen.

11. Der Verein hat die Termine aller Veranstaltungen sowie die Trainingszeiten und die jeweils benötigten Plätze übersichtlich im Bereich des Eingangs zum Teichgelände und im Bereich der Plätze anzuschlagen, sodass sich alle Teichbenutzer Kenntnis über die Verfügbarkeit der Plätze verschaffen können.

IV. Untervermietung, Weitergabe

Es darf seitens des Vereins keine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder die Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten an Dritte, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise, in welcher Form auch immer, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Gemeinde erfolgen.

V. Instandhaltung, Veränderung, Haftung

1. Der Verein hat sämtliche Plätze des Vertragsgegenstandes und den Lagercontainer insbesondere vor und nach Turnierveranstaltungen zu warten, zu pflegen, zu reinigen und instand zu halten. Die Wartung beinhaltet auch die Überprüfung der Sportstätten auf die gefahrlose Bespielbarkeit und sofortige Meldung etwaiger Schäden an die Gemeinde.
2. Zur Wartung gehören insbesondere auch das Legen der Linien und das Abziehen der Plätze nach deren Benutzung.
3. Der Verein hat auch das im Rahmen von Vereinstätigkeiten wie etwa Veranstaltungen und Turnieren verschmutzte Gelände sowie die angrenzenden Parkflächen ordnungsgemäß zu reinigen und von sämtlichen Unrat zu säubern.
4. Ungeachtet der Verpflichtung zur Meldung an die Gemeinde ist der Verein zur Behebung etwaiger Schäden, die im Rahmen der Vereinstätigkeit (etwa während Veranstaltungen) entstanden sind oder von Vereinsmitgliedern verursacht wurden, verpflichtet.
5. Die Gemeinde ist dann, wenn der Verein die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstandenen oder von Vereinsmitgliedern verursachten Schäden nicht umgehend behebt, berechtigt, die Schäden selbst zu beheben oder beheben zu lassen und die diesbezüglichen angemessenen Kosten dem Verein in Rechnung zu stellen.
6. Kommt der Verein seiner vereinbarten Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungspflicht bzw. der erforderlichen Pflege nicht nach, kann die Gemeinde nach vergeblicher, schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung, gerichtet an den Präsidenten des Vereins, die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auf Kosten des Vereines vornehmen lassen sowie den gegenständlichen Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen. Der Verein hat der Gemeinde die angemessenen Kosten der durchgeführten Arbeiten zu ersetzen.
7. Der Verein ist verpflichtet, die vorübergehende Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes ohne Ersatzanspruch zu dulden, wenn dies zur Beseitigung von Schäden am Eigentum der Gemeinde oder zur Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten notwendig oder zweckmäßig ist.

8. Will der Verein Änderungen an den Vertragsobjekten vornehmen, so bedarf dies der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde sowie – soweit erforderlich – der Genehmigung der Behörde.
9. Der Verein verzichtet – sofern im Einzelfall keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird – auf jeden Ersatzanspruch im Zusammenhang mit allfälligen, von ihm vorgenommenen, Investitionen.
10. Ausdrücklich abbedungen werden Ansprüche gemäß den §§ 1097, 1036, 1037 ABGB.
11. Der Verein haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden und Nachteile, die dieser durch seine Mitglieder und (Turnier-)Gäste auf die gegenständlichen Außenanlagen entstehen. Behauptet der Verein eine Verursachung durch sonstige Dritte, so trifft ihn die Beweislast.
12. Die Gemeinde haftet nicht für Verletzungen, die Mitgliedern des Vereins oder anderer Personen, die sich mit Wissen und Willen des Vereins auf den Sportplätzen befinden (z. B. bei vom Verein veranstalteten Turnieren), bei der Benutzung der im Bestand gegebenen Fläche entstehen. Auch hat der Verein dafür Sorge zu tragen, dass bei der Benutzung der Anlage durch Vereinsmitglieder und (Turnier-)Gäste die Sicherheit der anderen Benutzer des Teichgeländes gewährleistet ist. Der Verein hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinde hinsichtlich solcher Ansprüche, die aus der Tätigkeit des Vereins entspringen, schad- und klaglos gehalten wird.
13. Der Verein verpflichtet sich eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Pauschaldeckungssumme von mindestens Euro 1.000.000,- abzuschließen und die jeweiligen Prämien fristgerecht zu bezahlen. Der Verein hat der Gemeinde den aufrechten Bestand der Haftpflichtversicherung auf Anfrage auch wiederholt nachzuweisen. Die fehlende Haftpflichtdeckung stellt einen wichtigen Grund dar, der die Gemeinde zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt.
14. Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die Beschaffenheit des Bestandsgegenstandes, insbesondere nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder für eine bestimmte Qualität und Verwendungsmöglichkeit.
15. Auch übernimmt die Gemeinde keine Gewähr dafür, dass die Plätze bestimmten Anforderungen entsprechen. Die Plätze werden so wie sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses präsentieren, vermietet.

VI. Sonstigen Bestimmungen

1. Beauftragte der Gemeinde können die gegenständlichen Räumlichkeiten und Außenanlagen jederzeit zur Besichtigung betreten.
2. Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt. Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die dem Willen redlicher Vertragsparteien entspricht.
3. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Abgehen von diesem Formerfordernis.

4. Zusätze und Erklärungen des Vereins auf Zahlscheinen gelangen nicht zur Kenntnis der Gemeinde. Derartige Zusätze und Erklärungen können daher von der Gemeinde auch nicht stillschweigend zur Kenntnis genommen werden. Der Verein erklärt ausdrücklich sich nicht auf die stillschweigende Zustimmung der Gemeinde zu derartigen Zusätzen und Erklärungen zu berufen.
5. Solange der Gemeinde nicht eine andere Zustelladresse des Vereins nachweisbar schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Anschrift Am Anningerpark 3/15, 2351 Wiener Neudorf , z. Hd. Obmann Mag. Johannes Wascher c/o Dr. Stefan Chroust , mit Wirkung, dass sie dem Verein als zugekommen gelten.
6. Der Verein darf bei Veranstaltungen Werbemaßnahmen treffen und Rundfunk- und Fernsehaufnahmen machen (lassen), die sich jedoch auf die vermieteten Flächen beschränken müssen und die Benutzung des Teichgeländes durch die Badegäste nicht beeinträchtigen dürfen.
7. Mit solchen Maßnahmen des Vereins verbundene Einnahmen stehen mangels anderer Vereinbarung nur dem Verein zu.
8. Alle mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Gemeinde.
9. Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass das auf die gegenständlichen Räumlichkeiten und Außenanlagen entfallende jährliche Bruttoentgelt € 760,-- beträgt.
10. Dieser Vertrag wird in zwei Urschriften ausgefertigt, wovon je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.
11. Mit dem entgegen den Kündigungsbestimmungen und in beiderseitigem Einvernehmen Zustandekommen des gegenständlichen Mietvertrages verlieren frühere Vereinbarungen zwischen den Vertragsteilen ihre Wirksamkeit.

Wiener Neudorf, am _____

Unterschriften

VA-Stelle: VA-Stelle

VA-Betrag: € VA-Betrag

frei: € Kreditrest

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 22.01.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.01.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Amtsleitung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 29.01.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/11291/VV-IV-GO/11

Betrifft: Pfadfinderheim neu

Behandelt im

- **Ausschuss für** Vereinsangelegenheiten inklusive FZZ und Sporthalle **am 15.01.2024**
- **Gemeindevorstand** **am 22.01.2024** **Top: D 08**
- **Gemeinderat** **am 29.01.2024** **Top: C 07**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Ing. Robert Bauer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Im Bereich des ehemaligen Stützpunktes des Roten Kreuzes, Hauptstraße 64, sollen die Räumlichkeiten für die Unterbringung der Pfadfinder nach Auszug aus dem Migazzihaus, begründet durch die erforderliche Erweiterung der Musikschule, umgebaut und adaptiert werden. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde beschließt folgende Firmen mit dem Umbau und Adaptierung der ehemaligen Rot Kreuzstelle zu beauftragen:

1.) Baumeister Generalunternehmer: Ing. Streit Bau Ges.m.b.H., Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf, gemäß Angebot C240029 vom 15.01.2024, zum Preis von EUR 117.379,01 inkl. USt.

2.) Elektrikerarbeiten: Fa. Elektro Grafeneder GmbH, IZ NÖ Süd, Straße 2 Obj.M6, gemäß Angebot Nr.: 5002 und 5003 vom 10.01.2024, zum Preis von EUR 10.500,00 inkl. USt.

Die Gesamtauftragssumme aller aufgelisteten Aufträge beträgt EUR 127.879,01 inkl. USt.“

VA-Stelle: 5/853-01003

VA-Betrag: € 128.000,00

frei: € 128.000,00

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 22.01.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.01.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Stimmenthaltung: gGRin Monika Waldhör, GR Ing Reinhard Tutschek

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 29.01.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/16556/GH-RD-SV/4**Betrifft:** „Wiener Neudorf – ein Dorf lernt retten“**Behandelt im**

- **Ausschuss für** Sicherheit und Blaulichtorganisationen **am** 24.10.2023
- **Gemeindevorstand** **am** 22.01.2024 **Top: D 11**
- **Gemeinderat** **am** 29.01.2024 **Top: C 08**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister**SachbearbeiterIn:** Lukas Derkits / Zentrale Verwaltung**SACHVERHALT:**

Unter dem Motto „Wiener Neudorf – ein Dorf lernt retten“ sollen 2024 zahlreiche Aktionen seitens der Marktgemeinde Wiener Neudorf mit der Unterstützung befreundeter Blaulichtorganisationen und Vereinen angeboten werden, um das Wissen aber auch die Akzeptanz zur Ersten – Hilfe in der Bevölkerung zu steigern. Als erste, sichtbare Zeichen dieser Aktion sollen neben dem bekannten Erste-Hilfe-Führerscheinkurs im Februar weitere kostenlose Erste-Hilfe Aus- und Fortbildungen für Personen mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf angeboten werden.

Folgende Kurse wurden in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Roten Kreuz für 2024 geplant:

- 1x Erste Hilfe Kindernotfallkurs (8 Stunden) am 13. April 2024
- 1 x Erste Hilfe Auffrischkurs (8 Stunden) am 28. September 2024
- 1x Erste Hilfe Grundkurs (16 Stunden) am 19. und 20. Oktober 2024

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, unter dem Motto „Wiener Neudorf – ein Dorf lernt retten“ drei unterschiedliche Erste-Hilfe-Kurse durch das Österreichische Rote Kreuz im Christoph Migazzi-Haus anzubieten. Das Angebot gilt für alle Personen mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf. Die Kurse sind jeweils auf 16 Teilnehmer/innen beschränkt.

Die Kurskosten seitens des österreichischen Roten Kreuzes belaufen sich laut Angebot vom 16.10.2023, abzüglich eines 15% Sonderrabattes für Gemeinden und inkl. der Anfahrtpauschalen, auf **€ 3.389,55**

Zusätzlich erhalten die Teilnehmer/innen eine Pausenverpflegung im Rahmen von Brötchen/Snacks und alkoholfreien Getränken. Diese Kosten können derzeit nur aus vorherigen Kursen abgeleitet werden und belaufen sich auf maximal € 144,00 pro Kurstag.

VA-Stelle: 1/2791-728

VA-Betrag: € 5.000.-

frei: € 5.000.-

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 22.01.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.01.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 29.01.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/37229/SO-ZK-SV/2**Betrifft: Erste-Hilfe-Führerschein Kurs 2024****Behandelt im**

- **Ausschuss für** Sicherheit und Blaulichtorganisationen **am** 24.10.2023
- **Gemeindevorstand** **am** 22.01.2024 **Top: D 12**
- **Gemeinderat** **am** 29.01.2024 **Top: C 09**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister**SachbearbeiterIn:** Lukas Derkits / Zentrale Verwaltung**SACHVERHALT:**

Seit Jahren organisiert die Marktgemeinde Wiener Neudorf einen sechsstündigen Erste-Hilfe-Führerscheinkurs um jungen Wiener Neudorfer/innen einen leichten und kostenfreien Zugang zu dieser wichtigen Ausbildung zu geben. In Wiener Neudorf besteht jährlich Nachfrage nach diesem Angebot. Die Ausbildung findet durch das Rote Kreuz im Glassaal des Christoph Migazzi-Haus statt. Die Kurskosten belaufen sich pro Teilnehmer auf €55 (für maximal 16 Teilnehmer/innen), einer einmaligen Anfahrtspauschale von €35 pro Kurs sowie einer Pausenverpflegung.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, einen 6h Erste-Hilfe-Führerscheinkurs durch das Österreichischen Roten Kreuz am 10. Februar 2024 in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr anzubieten. Das Angebot gilt für alle Personen mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf. Der Kurs ist auf 16 Teilnehmerinnen beschränkt.

Die Kosten seitens des Österreichischen Roten Kreuz belaufen sich laut Angebot vom 16.10.2023 auf € 880 bei maximaler Teilnehmerinnenanzahl von 16 Personen, abzüglich eines 15% Sonderrabattes für Gemeinden, zzgl. der Anfahrtspauschale von € 35,-

Zusätzlich erhalten die Teilnehmer/innen eine Pausenverpflegung in Form von Brötchen/Snacks und alkoholfreien Getränken laut Angebot vom 3. Jänner 2024 in der Höhe von € 250 erhalten.

Somit belaufen sich die maximalen Gesamtkosten des diesjährigen Erste-Hilfe-Führerscheinkurses auf € **1.033.-**,

VA-Stelle: 1/2791-728

VA-Betrag: € 5.000.-

frei: € 5.000.-

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 22.01.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.01.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 29.01.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/10360/GH-TO-F/2

Betrifft: Friedhofsgebührenordnung 2024

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 22.01.2024 **Top:** D 13 a
- **Gemeinderat** am 29.01.2024 **Top:** C 10
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Karin Hassan / Bürgerservice

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf hatte in seiner Sitzung am 16.12.2023 eine neue Verordnung über die Erhebung der Friedhofsgebühren beschlossen und dem Amt der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung (gemäß § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F) vorgelegt.

Mit Schreiben vom 17.01.2024 der NÖ Landesregierung wurden wir nunmehr aufgefordert, semantische Korrekturen bei § 2 (Grabstellengebühr) und § 3 (Verlängerungsgebühr) vorzunehmen. Die Bezeichnung der „Urnengrabstellen“ ist laut Gesetz entfallen und die vormals bezeichneten „gemauerten Grabstellen (Grüfte)“ wurden in „sonstige Grabstellen“ umbenannt. Durch diese Umbenennung musste in § 3 (1) der letzte Satz ergänzt werden, da für Urnen in Naturbestattungsanlagen keine Verlängerungsgebühren anfallen.

Dieser Aufforderung wird mit nachfolgender Friedhofsgebührenordnung nachgekommen. die Dringlichkeit ist gegeben, da die NÖ Landesregierung um zeitnahe Vorlage der Korrektur gebeten hat.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Friedhofsgebührenverordnung:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschlossen:

Gemäß § 34 Abs. 1 NÖ – Bestattungsgesetztes 2007, in der geltenden Fassung.

§1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützensrechtes bei Erdgrabstellen, auf 10 Jahre und bei sonstigen Grabstellen (Urnennischen und Urnensäulen) auf 10 Jahre und bei Grüften auf 30 Jahre beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- | | |
|---|----------|
| 1) für bis zu 4 Leichen und Urnen | € 346,00 |
| 2) für bis zu 8 Leichen und Urnen | € 692,00 |
| 3) für 4 Urnen | € 346,00 |
| für 1 verrotbare Urne in der Naturbestattungsanlage | € 600,00 |

b) **sonstige Grabstellen:**

- | | |
|---|-----------|
| 1) Urnennische, Urnenstele für bis zu 4 Urnen | € 346,00 |
| 2) Gruft für bis zu 12 Leichen und Urnen | € 4152,00 |

c) Erdgrabstelle in der Naturbestattungsanlage

- | | |
|--------------------------|----------|
| 1) für 1 verrotbare Urne | € 600,00 |
|--------------------------|----------|

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden folgende Gebühren verrechnet:

a) Gräber an der Friedhofsmauer

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| 1) für bis zu 4 Leichen und Urnen | € 553,00 |
| 2) für bis zu 8 Leichen und Urnen | € 1106,00 |

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und **sonstige Grabstellen** für die ein erstmaliges Benützensrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützensrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist. **Für verrotbare Urnen in der Naturbestattungsanlage entfallen die Verlängerungsgebühren.**

(2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützensrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützensrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Für die Beerdigung einer Leiche oder Urne (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) werden folgende Gebühren festgesetzt:

- a) für eine Leiche
- | | |
|---|----------|
| 1) im Familiengrab | € 457,00 |
| 2) im Familiengrab mit Eindeckung (blinde Gräfte) | € 818,00 |
| 3) in einer Gruft | € 858,00 |

- b) für eine Urne
- | | |
|---|----------|
| 1) im Familiengrab | € 262,00 |
| 2) im Familiengrab mit Eindeckung (blinde Gräfte) | € 638,00 |
| 3) in einer Gruft | € 746,00 |
| 4) in einer Urnennische, Urnenstele, Urnenerdgrab | € 262,00 |
| 5) in einem Urnenerdgrab mit Eindeckung | € 638,00 |
| 6) in einer Naturbestattungsanlage | € 262,00 |

c) zusätzlich zu den Gebührensätzen werden erforderlichenfalls folgende Zuschläge eingehoben:

- | | |
|--|----------|
| 1) Mo-Do ab 14 Uhr, Fr ab 12 Uhr | € 241,00 |
| 2) Mo-Do ab 15 Uhr, Fr ab 13 Uhr | € 301,00 |
| 3) Mo-Do ab 16 Uhr, Fr ab 14 Uhr und Samstag | € 361,00 |

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühren

- 1) für eine Leiche
- | | |
|--|-----------|
| a) aus Familiengrab | € 685,00 |
| b) aus Familiengrab mit Eindeckung (blinde Gräfte) | € 927,00 |
| c) aus Gruft | € 1065,00 |
| d) für jede weitere Leiche | € 291,00 |
- 2) für eine Urne
- | | |
|--|----------|
| a) aus Familiengrab | € 318,00 |
| b) aus Familiengrab mit Eindeckung (blinde Gräfte) | € 526,00 |
| c) aus Gruft | € 623,00 |
| d) aus Urnennische, Urnenstele, Urnenerdgrab, Familiengrab | € 318,00 |
| e) aus Urnenerdgrab mit Eindeckung jede weitere Urne | € 526,00 |
| f) für jede weitere Urne | € 173,00 |

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 27,00

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 222,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenverordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Gleichzeitig mit dem Wirksamwerden dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher in Geltung gewesene Friedhofsgebührenordnung, beschlossen am 16.12.2023 außer Kraft.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 22.01.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.01.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ablehnung: 2.Vize-Bgm. Ing. Wolfgang Tomek, MBA, gfGR Herbert Kammer, MBA, GRin Ingrid Sykora, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Zoran Djekic, GRin Regina Keibinger

Stimmenthaltung: gfGRin Monika Waldhör, GR StefanTraxler

An die Abteilung Bürgerservice
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 29.01.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/43127/ZR-A-DV

Betrifft: Darlehensaufnahme 2024 Radweg Reisenbauerring

Behandelt im

- **Ausschuss für** Finanzen und Wirtschaft **am** 17.01.2024
- **Gemeindevorstand** **am** 22.01.2024 **Top:** D 02 a
- **Gemeinderat** **am** 29.01.2024 **Top:** C 11 a
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Gabriele Strauss / Finanzverwaltung

SACHVERHALT:

Für den Radweg Reisenbauerring in 2351 Wiener Neudorf ist eine Darlehensaufnahme lt. Voranschlag 2024 in der Höhe von € 80.000,- vorgesehen. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für den Radweg Reisenbauerring in 2351 Wiener Neudorf, ein Darlehen in der Höhe von € 80.000,- bei der Kommunalkredit, Türkenstraße 9, 1092 Wien, als Bestbieter zu folgenden Konditionen aufzunehmen:

Laufzeit 20 Jahre, Abstattung in 40 halbjährlichen Kapitalraten ab 31.05.2025, 0,45% Aufschlag auf den 6-M-Euribor, Zuzählung nach Baufortschritt bis 30.11.2024, Zinsenverrechnung kalendermäßig (actual/360) halbjährlich im Nachhinein zum 31.5. bzw. 30.11., vorzeitige Rückzahlung mit Aviso von 6 Wochen möglich.
Sollte der Euribor Wert unter 0% fallen, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0% herangezogen.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 22.01.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.01.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Stimmenthaltung: 2. Vize-Bgm. Ing. Wolfgang Tomek, MBA, gfGR Herbert Kammer, MBA, GRin Ingrid Sykora, GR Stefan Traxler, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Zoran Djekic, GRin Regina Keibinger, GR Robert Stania, GR Otmar Malanik

An die Abteilung Finanzverwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 29.01.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/43132/ZR-A-DV

Betrifft: Darlehensaufnahme 2024 Gestaltung Friedhof

Behandelt im

- **Ausschuss für** Finanzen und Wirtschaft **am** 17.01.2024
- **Gemeindevorstand** **am** 22.01.2024 **Top:** D 02 b
- **Gemeinderat** **am** 29.01.2024 **Top:** C 11 b
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Gabriele Strauss / Finanzverwaltung

SACHVERHALT:

Für die Gestaltung Friedhof in 2351 Wiener Neudorf ist eine Darlehensaufnahme lt. Voranschlag 2024 in der Höhe von € 165.000,- vorgesehen. Der Fixzinssatz ist am Tag der Gemeinderatssitzung neu zu berechnen und festzusetzen. Es ergeht daher folgender

ABÄNDERUNGSANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Gestaltung Friedhof in 2351 Wiener Neudorf, ein Darlehen in der Höhe von € 165.000,-, bei der Kommunalkredit, Türkenstraße 9, 1092 Wien, als Bestbieter zu folgenden Konditionen aufzunehmen:

Laufzeit 20 Jahre, Abstattung in 40 halbjährlichen Kapitalraten ab 31.05.2025, Fixzinssatz 3,116% per 29.01.2024, Zuzählung nach Baufortschritt bis 30.11.2024, Zinsenverrechnung kalendermäßig (actual/360) halbjährlich im Nachhinein zum 31.5. bzw. 30.11., vorzeitige Rückzahlung mit Aviso von 180 Tagen mit Begleichung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 22.01.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.01.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Stimmenthaltung: 2. Vize-Bgm. Ing. Wolfgang Tomek, MBA, gfGR Herbert Kammer, MBA, GRin Ingrid Sykora, GR Stefan Traxler, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Zoran Djekic, GRin Regina Keibinger, GR Robert Stania, GR Otmar Malanik

An die Abteilung Finanzverwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 29.01.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/43129/ZR-A-DV

Betrifft: Darlehensaufnahme 2024 Umbau Pfadfinder

Behandelt im

- **Ausschuss für** Finanzen und Wirtschaft **am** 17.01.2024
- **Gemeindevorstand** **am** 22.01.2024 **Top:** D 02 c
- **Gemeinderat** **am** 29.01.2024 **Top:** C 11 c
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Gabriele Strauss / Finanzverwaltung

SACHVERHALT:

Für den Umbau Pfadfinder in 2351 Wiener Neudorf ist eine Darlehensaufnahme lt. Voranschlag 2024 in der Höhe von € 128.000,- vorgesehen. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für den Umbau Pfadfinder in 2351 Wiener Neudorf, ein Darlehen in der Höhe von € 128.000,- bei der Kommunalkredit, Türkenstraße 9, 1092 Wien, als Bestbieter zu folgenden Konditionen aufzunehmen:

Laufzeit 20 Jahre, Abstattung in 40 halbjährlichen Kapitalraten ab 31.05.2025, 0,45% Aufschlag auf den 6-M-Euribor, Zuzählung nach Baufortschritt bis 30.11.2024, Zinsenverrechnung kalendermäßig (actual/360) halbjährlich im Nachhinein zum 31.5. bzw. 30.11., vorzeitige Rückzahlung mit Aviso von 6 Wochen möglich.
Sollte der Euribor Wert unter 0% fallen, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0% herangezogen.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 22.01.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.01.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Stimmhaltung: 2. Vize-Bgm. Ing. Wolfgang Tomek, MBA, gfGR Herbert Kammer, MBA, GRin Ingrid Sykora, GR Stefan Traxler, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Zoran Djekic, GRin Regina Keibinger, GR Robert Stania, GR Otmar Malanik

An die Abteilung Finanzverwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 29.01.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/43128/ZR-A-DV

Betrifft: Darlehensaufnahme 2024 WVA BA 15 Friedhofstraße u. Steinfeldstraße, Freizeitzentrum, Eumigweg/Bahnhofsplatz

Behandelt im

- **Ausschuss für** Finanzen und Wirtschaft **am 17.01.2024**
- **Gemeindevorstand** **am 22.01.2024 Top: D 02 d**
- **Gemeinderat** **am 29.01.2024 Top: C 11 d**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Gabriele Strauss / Finanzverwaltung

SACHVERHALT:

Für die Sanierung der WVA BA 15 Friedhofstraße u. Steinfeldstraße, Freizeitzentrum, Eumigweg/Bahnhofsplatz in 2351 Wiener Neudorf ist eine Darlehensaufnahme lt. Voranschlag 2024 in der Höhe von € 678.700,- vorgesehen. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Sanierung der WVA BA 15 Friedhofstraße u. Steinfeldstraße, Freizeitzentrum, Eumigweg/Bahnhofsplatz in 2351 Wiener Neudorf, ein Darlehen in der Höhe von € 678.700,- bei der Kommunalkredit, Türkenstraße 9, 1092 Wien, als Bestbieter zu folgenden Konditionen aufzunehmen:

Laufzeit 20 Jahre, Abstattung in 40 halbjährlichen Kapitalraten ab 31.05.2025, 0,45% Aufschlag auf den 6-M-Euribor, Zuzählung nach Baufortschritt bis 30.11.2024, Zinsenverrechnung kalendermäßig (actual/360) halbjährlich im Nachhinein zum 31.5. bzw. 30.11., vorzeitige Rückzahlung mit Aviso von 6 Wochen möglich.
Sollte der Euribor Wert unter 0% fallen, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0% herangezogen.
Die Bedeckung des Schuldendienstes erfolgt durch kostendeckende Gebühren.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 22.01.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.01.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.

Stimmenthaltung: 2. Vize-Bgm. Ing. Wolfgang Tomek, MBA, gfGR Herbert Kammer, MBA, GRin Ingrid Sykora, GR Stefan Traxler, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Zoran Djekic, GRin Regina Keibbinger, GR Robert Stania, GR Otmar Malanik

An die Abteilung Finanzverwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 29.01.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/43131/ZR-A-DV

Betrifft: Darlehensaufnahme 2024 Gestaltung Bahnhofsplatz

Behandelt im

- **Ausschuss für** Finanzen und Wirtschaft **am** 17.01.2024
- **Gemeindevorstand** **am** 22.01.2024 **Top:** D 02 e
- **Gemeinderat** **am** 29.01.2024 **Top:** C 11 e
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Gabriele Strauss / Finanzverwaltung

SACHVERHALT:

Für die Gestaltung Bahnhofsplatz in 2351 Wiener Neudorf ist eine Darlehensaufnahme lt. Voranschlag 2024 in der Höhe von € 1.800.000,- vorgesehen. Der Fixzinssatz ist am Tag der Gemeinderatssitzung neu zu berechnen und festzusetzen. Es ergeht daher folgender

ABÄNDERUNGSANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Gestaltung Bahnhofsplatz in 2351 Wiener Neudorf, ein Darlehen in der Höhe von € 1.800.000,- bei der Kommunalkredit, Türkenstraße 9, 1092 Wien, als Bestbieter zu folgenden Konditionen aufzunehmen:

Laufzeit 20 Jahre, Abstattung in 40 halbjährlichen Kapitalraten ab 31.05.2025, Fixzinssatz 3,116% per 29.01.2024, Zuzählung nach Baufortschritt bis 30.11.2024, Zinsenverrechnung kalendermäßig (actual/360) halbjährlich im Nachhinein zum 31.5. bzw. 30.11., vorzeitige Rückzahlung mit Aviso von 180 Tagen mit Begleichung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 22.01.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.01.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Ablehnung: Fraktion FPÖ
Stimmenthaltung: Fraktion SPÖ

An die Abteilung Finanzverwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 29.01.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/43130/ZR-A-DV

Betrifft: Darlehensaufnahme 2024 Erweiterung und Sanierung Wichtelhaus

Behandelt im

- **Ausschuss für** Finanzen und Wirtschaft **am** 17.01.2024
- **Gemeindevorstand** **am** 22.01.2024 **Top:** D 02 f
- **Gemeinderat** **am** 29.01.2024 **Top:** C 11 f
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Gabriele Strauss / Finanzverwaltung

SACHVERHALT:

Für die Erweiterung und Sanierung Wichtelhaus in 2351 Wiener Neudorf ist eine Darlehensaufnahme lt. Voranschlag 2024 in der Höhe von € 1.263.000,- vorgesehen. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Erweiterung und Sanierung Wichtelhaus in 2351 Wiener Neudorf, ein Darlehen in der Höhe von € 1.263.000,- bei der Kommunalkredit, Türkenstraße 9, 1092 Wien, als Bestbieter zu folgenden Konditionen aufzunehmen:

Laufzeit 20 Jahre, Abstattung in 40 halbjährlichen Kapitalraten ab 31.05.2025, 0,45% Aufschlag auf den 6-M-Euribor, Zuzählung nach Baufortschritt bis 30.11.2024, Zinsenverrechnung kalendermäßig (actual/360) halbjährlich im Nachhinein zum 31.5. bzw. 30.11., vorzeitige Rückzahlung mit Aviso von 6 Wochen möglich.
Sollte der Euribor Wert unter 0% fallen, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0% herangezogen.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 22.01.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.01.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.

Stimmenthaltung: 2. Vize-Bgm. Ing. Wolfgang Tomek, MBA, gfGR Herbert Kammer, MBA, GRin Ingrid Sykora, GR Stefan Traxler, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Zoran Djekic, GRin Regina Keibbinger, GR Robert Stania, GR Otmar Malanik

An die Abteilung Finanzverwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 29.01.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/21270/BW-BI-ST/3**Betrifft:** Neugestaltung Bahnhofplatz Straßenbau, Landschaftsplanung und örtliche Bauaufsicht**Behandelt im**

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am 16.01.2024**
- **Gemeindevorstand** **am 22.01.2024 Top: D 09**
- **Gemeinderat** **am 29.01.2024 Top: C 12**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister**SachbearbeiterIn:** Christoph Simanko / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt**SACHVERHALT:**

Für die Straßenbauleistung der Neugestaltung Bahnhofplatz Hauptstraße – Eumigweg wurde durch das Büro kosaplaner eine Ausschreibung durchgeführt. Folgende Firmen haben ein Angebot gelegt:

Ing. Streit Bau GmbH	EUR 932.452,08	inkl. USt
Leyrer + Graf BaugmbH	EUR 1.115.313,78	inkl. USt
STRABAG AG	EUR 1.064.654,58	inkl. USt
Held & Francke	EUR 1.008.219,24	inkl. USt
Pittel+Brausewetter	EUR 1.255.371,60	inkl. USt
Swietelsky AG	EUR 1.067.952,34	inkl. USt

Als Billigstbieter geht die Firma Ing. Streit Bau GmbH aus dieser Ausschreibung hervor. Für die fortlaufende Detailplanung, örtliche Bauaufsicht, Leitungscoordination und BauKG legt die kosaplaner gmbh ein Angebot über EUR 79.380,00 inkl. USt. Für die Landschaftsplanerischen Leistungen legt dieLandschaftsplaner.at ZT GmbH ein Angebot über EUR 26.136,00 inkl. USt vor. Die Abrechnung beider Planungsleistungen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Ing. Streit Bau GmbH, Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf, mit den Straßenbauarbeiten für die Neugestaltung des Bahnhofplatzes laut Angebot vom 25.05.2023 zu den Kosten von EUR **932.452,08** inkl. USt, und die kosaplaner gmbh, Aredstraße 29/1, 2544 Leobersdorf mit der Detailplanung und ÖBA laut Angebot 17/2024 vom 15.01.2024 zu den Kosten von EUR **79.380,00** inkl. USt, sowie dieLandschaftsplaner ZT GmbH laut Angebot vom 06.12.2023 zu den Kosten von EUR **26.136,00** inkl. USt zu beauftragen“

VA-Stelle: 5/612-002400

VA-Betrag: € 2.120.000,00

frei: €
2.118.075,00

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 22.01.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.01.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ablehnung: Fraktion FPÖ

Stimmenthaltung: Fraktion SPÖ

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 29.01.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/21270/VT-RF-SV/3

Betrifft: Mietverträge Bahnhofplatz

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am 16.01.2024**
- **Gemeindevorstand** **am 22.01.2024 Top: D 10**
- **Gemeinderat** **am 29.01.2024 Top: C 13**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Ing. Friedrich Hudribusch / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Zur Belegung des neuen Bahnhofplatzes soll der bestehende Imbissstand versetzt werden und ein neues Café entstehen.

Gegenstand der Mietverträge ist die Anmietung von je ca. 100 m² Grundfläche zur Errichtung eines Superädifikates um monatlich Euro 2,00 zzgl. USt pro m² sowie ca. 50 m² Grundfläche zur Errichtung einer Schanigarten-Fläche um monatlich Euro 1,00 zzgl. USt. pro m². Die Gebäude werden vom Mieter errichtet und erhalten.

Die Mietverträge werden abgeschlossen mit Herrn Mag. Vahdettin Koc oder einer von ihm noch zu gründenden, zu 100 % von ihm gehaltenen GmbH.

Mit Abschluss der neuen Verträge wird der bestehende Pachtvertrag des derzeitigen Verkaufslokals „Kebab & Pizza House“ beendet und das Verkaufslokal kann in der Folge abgebrochen werden.

Als Ersatz der bestehenden Parkplätze am ehemaligen Pachtgrund werden vorläufig 7 KFZ-Stellplätze als Kurzparkzone täglich von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr verordnet.

Das Mietverhältnis beginnt am 01.11.2024 und wird befristet bis zum 31.12.2048 abgeschlossen.

Es ergeht daher nachstehender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die zwei vorliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden, Mietverträge betreffend Grundflächen zur Errichtung eines Superädifikates (Beilage A und B) abzuschließen.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 22.01.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.01.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.

Stimmenthaltung: gfGRin Monika Waldhör, GRin Ingrid Sykora, GR Zoran Djekic

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 29.01.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

D) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

- 01) Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler berichtet laut Beilage.
- 02) Bürgermeister Herbert Janschka verliest ein Schreiben der Volksanwaltschaft, bezüglich einer Beschwerde eines Bürgers von Wiener Neudorf. Weiters verliest Bürgermeister Janschka das Antwortschreiben an die Volksanwaltschaft.

E) Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben

Gemeinderat Alireza Nouri berichtet über die mit dem bisherigen Budget der Grippeimpfung subventionierte FSME (Zeckenimpfung) im heurigen Jahr: Es ist genug Impfstoff bei den vier ansässigen Allgemeinärzten gelagert und wird von diesen auch Bürgerinnen und Bürgern mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf verabreicht. Es ist lediglich die Impfgebühr von € 18.-- bis € 24.-- zu bezahlen.

F) Allfälliges/Anfragen

Gemeinderat Robert Stania fragt bezüglich der Neuübernahme der Gemeindegüche an, ob es bereits eine Betriebsanlagengenehmigung gibt und schon ein aktueller Menüplan vorliegt. Bürgermeister Janschka beantwortet die Frage dahingehend, dass laufend Unterlagen mit der BH Mödling ausgetauscht wurden und werden, sowie eine Verhandlung zur Betriebsanlagengenehmigung in den nächsten Tagen stattfindet. Selbstverständlich liegt bereits ein aktueller Menüplan vor.

Gemeinderat Timon Schiesser und geschäftsführender Gemeinderat Herbert Kammer, MBA fragen an, ob es schon ein Feedback zu den neuen Öffnungszeiten der Gemeinde und des Wirtschaftshofes gibt und wie lange dieses Pilotprojekt dauern wird. Bürgermeister Herbert Janschka und Amtsleiter Mag. Patrick Lieben-Seutter beantworten die Fragen dahingehend, dass das Pilotprojekt der neuen Öffnungszeiten sehr gut läuft und es bislang - außer vereinzelte Anfragen - keine Reaktionen gibt. Die Dauer des Pilotprojekts ist abhängig von den nächsten Monaten und saisonalen Unterschieden (Anlauf Wirtschaftshof zb. im Frühjahr, Veranstaltungen etc.).

Weiters fragt geschäftsführender Gemeinderat Herbert Kammer, MBA an, wie der Stand der Dinge aufgrund der teilweisen Geruchsbelästigung in der Sporthalle, insbesondere in den Fitnessverein-Räumlichkeiten, ist. Gemeinderat Ing. Karl Köckeis beantwortet die Frage dahingehend, dass an der Behebung dieses nicht ganz trivialen Problems bereits gearbeitet wird.

.....
Vorsitzender
Bürgermeister Herbert Janschka

.....
Schriftführer
Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 18.03.2024
genehmigt

.....
gf Gemeinderat
Erhard Gredler

.....
2. Vizebürgermeister
Ing. Wolfgang Tomek, MBA

.....
gf Gemeinderat
Nikolaus Patoschka

.....
Gemeinderat
Robert Stania

.....
Gemeinderat
Timon Schiesser